



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Weisungen über die Kontrolle des Anschlusses der Arbeitgeber an eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge gemäss Artikel 11 BVG (AKBV)

Gültig ab 1. Januar 2005

Stand: 1. April 2024

318.303.03 d

04.24

Vorbemerkung

Die 1. BVG-Revision sieht unter anderem die Änderung von Artikel 11 BVG vor, d.h. es ändert das Verfahren betreffend Kontrolle des Anschlusses eines Arbeitgebers an eine Vorsorgeeinrichtung. Die Neuerung besteht darin, dass die BVG-Aufsichtsbehörden nicht mehr am Verfahren teilnehmen, was aber gleichzeitig bedeutet, dass die AHV-Ausgleichskassen neue Pflichten zu übernehmen haben.

Aufgrund dieser Neuerungen mussten die Weisungen vom 21. November 1989 revidiert werden. Die nun vorliegenden Weisungen hat das BSV zusammen mit den AHV-Ausgleichskassen und der Auf-
fangeinrichtung ausgearbeitet.

Vorbemerkung zum Nachtrag 1, gültig ab 1. Januar 2008

Seit Inkrafttreten der bilateralen Abkommen mit der EU und den entsprechenden Vereinbarungen mit der EFTA sind Arbeitgeber dieser Länder ohne Betrieb in der Schweiz, die aber Arbeitnehmer in der Schweiz entlöhnen, dem schweizerischen Sozialversicherungsrecht unterstellt und demzufolge ebenfalls der beruflichen Vorsorge.

Der vorliegende Nachtrag regelt das Kontrollverfahren, falls es sich um einen Anschluss eines Beitragspflichtigen gemäss Artikel 109 der Verordnung EWG Nr. 574/72 und insofern der Arbeitnehmende „die Pflichten des Arbeitgebers zur Zahlung der Beiträge wahrnimmt“.

Vorbemerkung zum Nachtrag 2, gültig ab 1. Januar 2015

Der vorliegende Nachtrag führt eine neue Rz ein, die den Zeitpunkt der Meldung eines Arbeitgebers an die AE im Rahmen der Erstkontrolle regelt.

Ausserdem werden in der Rz 3010 die Punkte durch Buchstaben ersetzt.

Vorbemerkung zum Nachtrag 3, gültig ab 1. Januar 2021

Im vorliegenden Nachtrag wurde eine Aktualisierung der gesetzlichen Vorschriften und Verweise vorgenommen. Dies betrifft vor allem die Randziffern mit Verweis auf die Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit.

Rz 2040 wurde insofern angepasst, da ab dem 1.1.2021 Arbeitgeberkontrollen nicht zwingend vor Ort durchgeführt werden müssen.

Die Änderungen sind mit dem Vermerk 1/21 gekennzeichnet.

Vorbemerkung zum Nachtrag 4, gültig ab 1. April 2024

Seit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union am 31. Januar 2020 ist das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union sowie die in seinem Anhang II enthaltene Koordinierung der sozialen Sicherheit in den Beziehungen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich nicht mehr anwendbar.

Nach einer Übergangszeit trat am 1. Oktober 2023 ein neues Abkommen zur Koordinierung der sozialen Sicherheit zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland offiziell in Kraft. Ziel des Abkommens ist es, eine Koordinierung zu erreichen, die den unter dem alten Regime geltenden Regeln nahe kommt.

Wie die Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit sieht das Abkommen zur Koordinierung der sozialen Sicherheit zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland vor, dass Arbeitgeber aus diesen Ländern, die Arbeitnehmer in der Schweiz beschäftigen, ohne dort eine Niederlassung zu haben, dem schweizerischen Sozialversicherungsrecht für ihre Arbeitnehmer in der Schweiz und damit der obligatorischen beruflichen Vorsorgesicherung unterliegen. Der Arbeitgeber, der keine Niederlassung in dem Mitgliedstaat hat, in dessen Hoheitsgebiet der Arbeitnehmer beschäftigt ist, und der Arbeitnehmer können auch vereinbaren, dass der Arbeitnehmer die Verpflichtungen des Arbeitgebers hinsichtlich der Beitragszahlung erfüllt.

Dieser Nachtrag enthält daher einen Verweis darauf, dass Artikel 18 Absatz 2 des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland zur Koordinierung der sozialen Sicherheit eine analoge Regelung zu Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit vorsieht.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	8
1. Allgemeines	9
1.1 Rechtliche Grundlage	9
1.2 Prinzip	9
1.3 Abkommen zur Koordinierung der sozialen Sicherheit zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland	10
2. Verfahren	10
2.1 Prinzip	10
2.2 Fall 1: Erstkontrolle	11
2.3 Fall 2: Periodische Anschlusskontrolle des Arbeitgebers	12
2.4 Fall 3: Arbeitgeberkontrolle	13
2.5 Fall 4: Kontrolle des Wiederanschlusses	13
2.6 Ermahnung des Arbeitgebers	14
3. Einzureichende Unterlagen	15
4. Anschluss von Amtes wegen	16
5. Aktenaufbewahrung	17
6. Auskunftspflicht	17
6.1 Vorsorgeeinrichtungen	17
6.2 Ausgleichskassen	17
6.3 Auffangeinrichtung (AE)	18
7. Entschädigung	18

Abkürzungsverzeichnis

BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AE	Stiftung Auffangeinrichtung BVG
Sifo	Stiftung Sicherheitsfonds BVG
VE	Registrierte Vorsorgeeinrichtung
Vo 883/2004	Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (SR 0.831.109.268.1)
Vo 987/2009	Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (SR 0.831.109.268.11)

1. Allgemeines

1.1 Rechtliche Grundlage

- 1010 Die nachfolgenden Weisungen stützen sich auf [Artikel 9 BVV 2](#).

1.2 Prinzip

- 1020 Gemäss [Artikel 11 Absatz 1 BVG](#) ist der Arbeitgeber verpflichtet, sich für seine der obligatorischen beruflichen Vorsorge unterstellten Arbeitnehmer einer registrierten Vorsorgeeinrichtung (VE) anzuschliessen. Ihm obliegt die grundlegende Prüfung der Unterstellung seiner Arbeitnehmer unter das Obligatorium der beruflichen Vorsorge. Er hat bei der Abklärung seiner Anschlusspflicht durch die zuständigen Stellen (Ausgleichskasse und Auffangeinrichtung [AE]) mitzuwirken. Die in diesen Weisungen vorgesehenen Kontrollmassnahmen entbinden den Arbeitgeber nicht von seiner Verantwortung bei Nichterfüllung seiner Anschlusspflicht.
- 1021 Gemäss [Artikel 11 Absatz 6 BVG](#) resp. [Artikel 9 Absatz 3 BVV 2](#) sind die Ausgleichskassen verpflichtet, der AE Arbeitgeber zu melden, die ihrer Pflicht, sich einer VE anzuschliessen, nicht nachkommen.
- 1022
1/21 Gemäss [Artikel 21 Absatz 2 der Vo 987/2009](#) können der Arbeitgeber, der keine Niederlassung in dem Mitgliedstaat hat, in dessen Gebiet der Arbeitnehmer beschäftigt ist, und der Arbeitnehmer vereinbaren, dass dieser die Pflichten des Arbeitgebers zur Zahlung der Beiträge wahrnimmt (der Arbeitnehmer wird Beitragspflichtiger gemäss [Artikel 21 Absatz 2 der Vo 987/2009](#)). Der Arbeitgeber verbleibt in jedem Fall dem beruflichen Vorsorgegesetz unterstellt und dessen Anschluss muss überprüft werden.

1023 Der Beitragspflichtige gemäss [Artikel 21 Absatz 2 der Vo](#)
1/21 [987/2009](#) hat eine solche Vereinbarung der zuständigen
Ausgleichskasse mitzuteilen.

1.3 Abkommen zur Koordinierung der sozialen Sicher- heit zwischen der Schweizerischen Eidgenossen- schaft und dem Vereinigten Königreich von Gross- britannien und Nordirland

1030 Die Randziffern dieser Richtlinie, die [Artikel 21 Absatz 2](#)
4/24 [der Vo 987/2009](#) erwähnen, beziehen sich sinngemäss
auch auf [Artikel 18 Absatz 2 des Abkommens zwischen der](#)
[Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten](#)
[Königreich von Grossbritannien und Nordirland zur Koordi-](#)
[nierung der sozialen Sicherheit.](#)

2. Verfahren

2.1 Prinzip

2010 Die Ausgleichskasse prüft anhand der Angaben, die der
AHV zur Verfügung stehen ob der Arbeitgeber der obligato-
rischen beruflichen Vorsorge unterstellte Arbeitnehmer be-
schäftigt und ob er einer VE angeschlossen ist ([Artikel 11](#)
[Absatz 4 BVG](#)).

2011 Behauptet der Arbeitgeber, keine der obligatorischen beruf-
lichen Vorsorge unterstellte Arbeitnehmer zu beschäftigen,
so prüft die Ausgleichskasse insbesondere aufgrund der
Daten der AHV, ob die vom Arbeitgeber gemachten Anga-
ben bezüglich Alter und Lohn seiner Arbeitnehmer stimmen
bzw. glaubwürdig sind.

2012 Die Ausgleichskassen führen die Anschlusskontrolle des
Arbeitgebers gemäss Rz 2010 und 2011 in folgenden Fäl-
len durch (vgl. Rz 2020ff):

- bei Aufnahme eines Arbeitgebers ins Mitgliederregister (Fall 1),
 - im Zeitpunkt der jährlichen Abrechnung der AHV-Beiträge (Fall 2),
 - im Rahmen der Arbeitgeberkontrolle (Fall 3).
- Die AE führt die Kontrolle des Wiederanschlusses durch (Fall 4).

2013
1/21 Die Ausgleichskasse prüft anhand der Angaben, die der AHV 1/08 zur Verfügung stehen, ob der Beitragspflichtige gemäss [Artikel 21 Absatz 2 der Vo 987/2009](#) der obligatorischen beruflichen Vorsorge unterstellt ist und ob er einer VE angeschlossen ist.

2014
1/21 Die Ausgleichskassen führen die Anschlusskontrolle der Beitragspflichtigen gemäss [Artikel 21 Absatz 2 der Vo 987/2009](#) gemäss Rz 2013 und 2022ff. in folgenden Fällen durch:

- bei Aufnahme eines Beitragspflichtigen gemäss [Artikel 21 Absatz 2 der Vo 987/2009](#) ins Mitgliederregister (Fall 1),
- im Zeitpunkt der jährlichen Abrechnung der AHV-Beiträge (Fall 2),

Die AE führt die Kontrolle des Wiederanschlusses durch (Fall 4).

2.2 Fall 1: Erstkontrolle

2020 Trägt die Ausgleichskasse einen Arbeitgeber in ihr Register der Abrechnungspflichtigen ein, so überprüft sie gleichzeitig, ob dieser Arbeitgeber der obligatorischen beruflichen Vorsorge unterstellte Arbeitnehmer beschäftigt und ob er gegebenenfalls einer VE angeschlossen ist.

2021 Die Ausgleichskasse verlangt vom Arbeitgeber eine Bescheinigung seiner VE, aus der hervorgeht, dass der Anschluss nach den Vorschriften des BVG erfolgt ist. Ist der Arbeitgeber der VE als einziger Arbeitgeber angeschlossen, so gilt die Kopie des Entscheides der Aufsichtsbehörde über die Registrierung als Bescheinigung.

2022
1/21 Trägt die Ausgleichskasse einen Beitragspflichtigen gemäss [Artikel 21 Absatz 2 der Vo 987/2009](#) in ihr Register der Abrechnungspflichtigen ein, so überprüft sie, ob er der obligatorischen beruflichen Vorsorge unterstellt ist; ist dies der Fall, verlangt die Ausgleichskasse vom Versicherten eine Bescheinigung seiner VE, aus der hervorgeht, dass der Anschluss BVG erfolgt ist.

2.3 Fall 2: Periodische Anschlusskontrolle des Arbeitgebers

2030 Ergibt die Prüfung gemäss Rz 2010 und 2011, dass sich der Arbeitgeber einer VE anschliessen muss und bestätigt er seinen Anschluss mittels Bekanntgabe des Namens der VE oder er legt glaubhaft dar, dass er keine beitragspflichtigen Arbeitnehmenden beschäftigt, kann der Fall abgeschlossen werden. Bei Bedarf kann die Ausgleichskasse verlangen, dass ihr der Arbeitgeber umgehend die Anschlussbestätigung der VE zustellt.

2031 Die Erklärung des Arbeitgebers kann entweder Bestandteil der Jahresabrechnung (Lohndeclaration) sein oder es kann eine separate Erklärung verlangt werden.

2032 Die Anschlusskontrolle erfolgt jährlich. Sie ist in der Regel jeweils am 30. Juni abgeschlossen.

2033
1/21 Ergibt die Prüfung gemäss Rz 2013, dass sich der Beitragspflichtige gemäss [Artikel 21 Absatz 2 der Vo 987/2009](#) einer VE angeschlossen sein muss und bestätigt er den Anschluss mittels Bekanntgabe des Namens der VE kann der Fall abgeschlossen werden. Bei Bedarf kann die Ausgleichskasse verlangen, dass ihr umgehend die Anschlussbestätigung der VE zugestellt wird.

2.4 Fall 3: Arbeitgeberkontrolle

2040
1/21 Ergibt die Prüfung gemäss Rz 2010 und 2011, dass sich der Arbeitgeber einer VE anschliessen muss, so hat der Revisor den Anschluss des Arbeitgebers zu kontrollieren und das Ergebnis in seinem Bericht festzuhalten.

2.5 Fall 4: Kontrolle des Wiederanschlusses

2050 Die Kontrolle des Wiederanschlusses wird von der AE im Auftrag der Ausgleichskassen durchgeführt.

2051
1/21 Sobald die AE Kenntnis über die Auflösung einer Anschlussvereinbarung mit einer VE gemäss [Artikel 11 Abs. 3^{bis} BVG](#) erhält, prüft die AE anhand der von der bisherigen VE eingereichten Meldung, ob der Arbeitgeber der beruflichen Vorsorge unterstellte Arbeitnehmer beschäftigt, respektive ob der Beitragspflichtige gemäss [Artikel 21 Absatz 2 der Vo 987/2009](#) seinen Status beibehält und er dem BVG unterstellt ist.

- Wenn der Arbeitgeber keine beitragspflichtigen Arbeitnehmenden beschäftigt, kann der Fall abgeschlossen werden.
- Wenn der Arbeitgeber Angestellte beschäftigt, die der Beitragspflicht in der obligatorischen beruflichen Vorsorge unterstehen, fordert die AE den Arbeitgeber auf, sich innerhalb von zwei Monaten einer VE anzuschliessen.
- Wenn der Beitragspflichtige gemäss [Artikel 21 Absatz 2 der Vo 987/2009](#) seinen Status verliert oder nicht mehr dem BVG unterstellt ist, kann der Fall abgeschlossen werden.
- Wenn der Beitragspflichtige gemäss [Artikel 21 Absatz 2 der Vo 987/2009](#) seinen Status behält und dem BVG unterstellt ist, fordert die AE den Arbeitgeber auf, sich innerhalb von zwei Monaten einer VE anzuschliessen.

2052
1/21 Die AE beurteilt anhand der vom Arbeitgeber oder vom Beitragspflichtigen gemäss [Artikel 21 Absatz 2 der Vo 987/2009](#) eingereichten Unterlagen das weitere Vorgehen.

- Weist die Firma nach, dass keine versicherten Personen mehr beschäftigt sind, kann der Fall abgeschlossen werden.
- Weist der Beitragspflichtige gemäss [Artikel 21 Absatz 2 der Vo 987/2009](#) nach, dass er seinen Status verloren hat oder nicht mehr dem BVG unterstellt ist, kann der Fall abgeschlossen werden.
- Weist die Firma oder der Beitragspflichtige gemäss [Artikel 21 Absatz 2 der Vo 987/2009](#) nach, dass ein neuer Anschluss besteht, kann der Fall abgeschlossen werden.
- Trifft keiner der drei Fälle zu, veranlasst die AE den Zwangsanschluss.

2053
1/21 Die AE führt im geschützten Teil ihres Internets zuhanden der Ausgleichskassen ein unter anderem nach Ausgleichskassenzugehörigkeit geordnetes Register der Arbeitgeber und der Beitragspflichtigen gemäss [Artikel 21 Absatz 2 der Vo 987/2009](#), welches die Veränderungen im Bereich des Versicherungsanschlusses dokumentiert.

2.6 Ermahnung des Arbeitgebers

- 2060 Versäumt es der Arbeitgeber, sich trotz Aufforderung bei der Ausgleichskasse zu melden oder weigert er sich, die sachdienlichen Unterlagen einzureichen und geht aus den Angaben der AHV hervor, dass er Angestellte beschäftigt, die der Beitragspflicht in der obligatorischen beruflichen Vorsorge unterstehen, fordert die Ausgleichskasse den Arbeitgeber auf, sich innerhalb von zwei Monaten einer VE anzuschliessen. Kommt der Arbeitgeber der Aufforderung durch die Ausgleichskasse nicht fristgemäss nach, so meldet sie ihn der AE rückwirkend zum Anschluss.
- 2060.0
1/15 Die Meldung an die AE im Rahmen der Erstkontrolle erfolgt einzig nach Vorliegen der Liste mit den AHV-pflichtigen Löhnen oder den Lohnbescheinigungen gemäss Rz 3010, Buchst. d und e, aber spätestens bei der ersten periodischen Anschlusskontrolle.

- 2060.1
1/21 Falls sich der Arbeitgeber im Ausland oder der Beitragspflichtige gemäss [Artikel 21 Absatz 2 der Vo 987/2009](#) trotz Aufforderung nicht bei der Ausgleichskasse meldet oder die sachdienlichen Unterlagen nicht einreicht, fordert die Ausgleichskasse den Arbeitgeber auf, sich innerhalb von zwei Monaten einer VE anzuschliessen. Diese Aufforderung wird direkt dem Arbeitgeber mittels eingeschriebenem Brief mit Zustellnachweis (vgl. [Artikel 76 Absatz 3 Vo 883/2004](#)) zugestellt. Eine Kopie davon erhält der Beitragspflichtige nach [Artikel 21 Absatz 2 der Vo 987/2009](#). Falls der Arbeitgeber der Aufforderung der Ausgleichskasse nicht fristgerecht nachkommt, veranlasst diese den Anschluss bei der AE rückwirkend. Der Beitragspflichtige gemäss [Artikel 21 Absatz 2 der Vo 987/2009](#) wird darüber informiert.
- 2061 Hat die Ausgleichskasse trotz Erklärungen des Arbeitgebers immer noch Zweifel bezüglich der Gültigkeit der vorgebrachten Gründe für einen Nichtanschluss, setzt sie die AE darüber in Kenntnis.
- 2062 Die Ausgleichskasse stellt dem säumigen Arbeitgeber den von ihm verursachten Verwaltungsaufwand in Rechnung.

3. Einzureichende Unterlagen

- 3010
1/15 Der Meldung an die AE sind alle für die Abklärung der Anschlusspflicht des Arbeitgebers sachdienlichen Unterlagen beizulegen. Gegebenenfalls wird auf fehlende Dokumente hingewiesen. Als sachdienliche Unterlagen gelten namentlich:
- a) Der Anschlussfragebogen, auch wenn er falsch, ungenügend oder unleserlich ausgefüllt ist.
 - b) Die Bestätigung, dass der Arbeitgeber zur Auskunftserteilung aufgefordert wurde.
 - c) Die Aufforderung zum Anschluss an eine VE.
 - d) Eine Liste mit den AHV-pflichtigen Löhnen für die betreffenden Jahre enthaltend Name, AHV-Nummer, AHV-pflichtiger Lohn und Lohnperiode jedes Arbeitnehmers.

- e) Wenn keine Salärliste vorliegt: aktuellste Lohnbescheinigungen oder andere Dokumente, die auf beitragspflichtige Arbeitnehmende hinweisen.
- f) Korrespondenz.
- g) Bericht der Arbeitgeberkontrolle.

- 3011 Die Unterlagen müssen insbesondere die folgenden Informationen enthalten:
- Das Datum, an dem sich das Unternehmen der Ausgleichskasse angeschlossen hat.
 - Angaben zur früheren Ausgleichskasse, der das Unternehmen unterstellt war, oder Hinweis auf einen erstmaligen Anschluss an eine Ausgleichskasse.
- 3012 Der Meldung an die AE sind alle für die Abklärung der Anschlusspflicht des Beitragspflichtigen gemäss [Artikel 21 Absatz 2 der Vo 987/2009](#) sachdienlichen Unterlagen beizulegen. Gegebenenfalls wird auf fehlende Dokumente hingewiesen. Als sachdienliche Unterlagen gelten namentlich:
- 1/21
- Der Anschlussfragebogen, auch wenn er falsch, ungenügend oder unleserlich ausgefüllt ist.
 - Die Aufforderung zum Anschluss an eine VE.
 - Die Vereinbarung mit dem Arbeitgeber, dass der Beitragspflichtige gemäss [Artikel 21 Absatz 2 der Vo 987/2009](#) die Pflichten des Arbeitgebers zur Zahlung der Beiträge wahrnimmt.
 - Die aktuellsten Lohnbescheinigungen.
 - Korrespondenz.

4. Anschluss von Amtes wegen

- 4010 Gemäss [Artikel 60 Absatz 2 Buchstabe a BVG](#) ist die AE dazu verpflichtet, Arbeitgeber anzuschliessen, die ihrer Anschlusspflicht nicht nachkommen.
- 4011 Bezüglich der Frage der Anschlusspflicht des Arbeitgebers darf sich die AE grundsätzlich auf die Angaben und Unterlagen der Ausgleichskasse stützen, vgl. Rz 3010, 3011 und 3012.
- 1/08

5. Aktenaufbewahrung

- 5010 Es gilt das Kreisschreiben über die Aktenführung in der AHV/IV/EO/EL/FAMZLw/FAMZ (WAF) vom 1. Januar 2011.

6. Auskunftspflicht

6.1 Vorsorgeeinrichtungen

- 6010
1/21 Wird eine Anschlussvereinbarung zwischen einer VE und einem Arbeitgeber gekündigt ([Artikel 11 Absatz 3^{bis} BVG](#)), so hat die VE der AE innert 60 Tagen, spätestens aber 30 Tage nach Auflösung eines Anschlussvertrages, Meldung zu erstatten. Die Meldung umfasst:
- Name und Adresse des Arbeitgebers gemäss Handelsregister, respektive des Beitragspflichtigen gemäss [Artikel 21 Absatz 2 der Vo 987/2009](#)
 - Auflösungsgrund
 - Kündigung durch Arbeitgeber
 - Kündigung durch Vorsorgeeinrichtung
 - Keine versicherten Personen mehr
 - Konkurs
 - Aussage, wenn Versicherte per Auflösungsdatum vorhanden waren
 - Aussage, wenn per Meldezeitpunkt die neue Vorsorgeeinrichtung bekannt ist
 - Kontaktperson der meldenden Vorsorgeeinrichtung
 - Die Ausgleichskasse bei welcher der Arbeitgeber angeschlossen ist.
- Alle aufgelösten Verträge müssen ohne Rücksicht auf die Kündigungsgründe gemeldet werden.

6.2 Ausgleichskassen

- 6020
1/08 Die Ausgleichskassen haben der AE die zur Durchführung der beruflichen Vorsorge notwendigen und verlangten Auskünfte und Unterlagen, soweit sie ihren Akten entnommen

werden können, zu erteilen bzw. auszuhändigen, vgl. Rz 3010, 3011 und 3012.

6.3 Auffangeinrichtung (AE)

- 6030 Die AE informiert die Ausgleichskassen über die Durchführung der Wiederanschlusskontrolle.
- 6031 Die AE informiert die Ausgleichskassen über die definitive Erledigung der gemeldeten Fälle.
- 6032 Die erhaltenen Meldungen und Unterlagen dürfen ausschliesslich für die Zwecke der beruflichen Vorsorge verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte ohne ausdrückliche Zustimmung der zuständigen Ausgleichskasse bzw. des Bundesamtes für Sozialversicherungen ist unzulässig.

7. Entschädigung

- 7010 Der Sicherheitsfonds BVG (Sifo) entrichtet den Ausgleichskassen für die Anschlusskontrollen eine Entschädigung von 9 Franken pro überprüfem Fall. Können die den säumigen Arbeitgebern in Rechnung gestellten Verwaltungskosten gemäss Rz 2062 nicht eingefordert werden, kommt der Sifo dafür auf ([Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe h BVG](#)).
- 7011 Können die den säumigen Arbeitgebern oder dem säumigen Beitragspflichtigen gemäss [Artikel 21 Absatz 2 der Vo 987/2009](#) in Rechnung gestellten Verwaltungskosten gemäss Rz 2062 nicht eingefordert werden, kommt der Sifo dafür auf.
- 7012 Der Sifo entschädigt die AE für die entstandenen Aufwendungen.
- 7013 Die AE meldet dem Sifo bis zum 31. März des folgenden Jahres die Aufwendungen und die Kontrollen, die sie durchgeführt hat.